

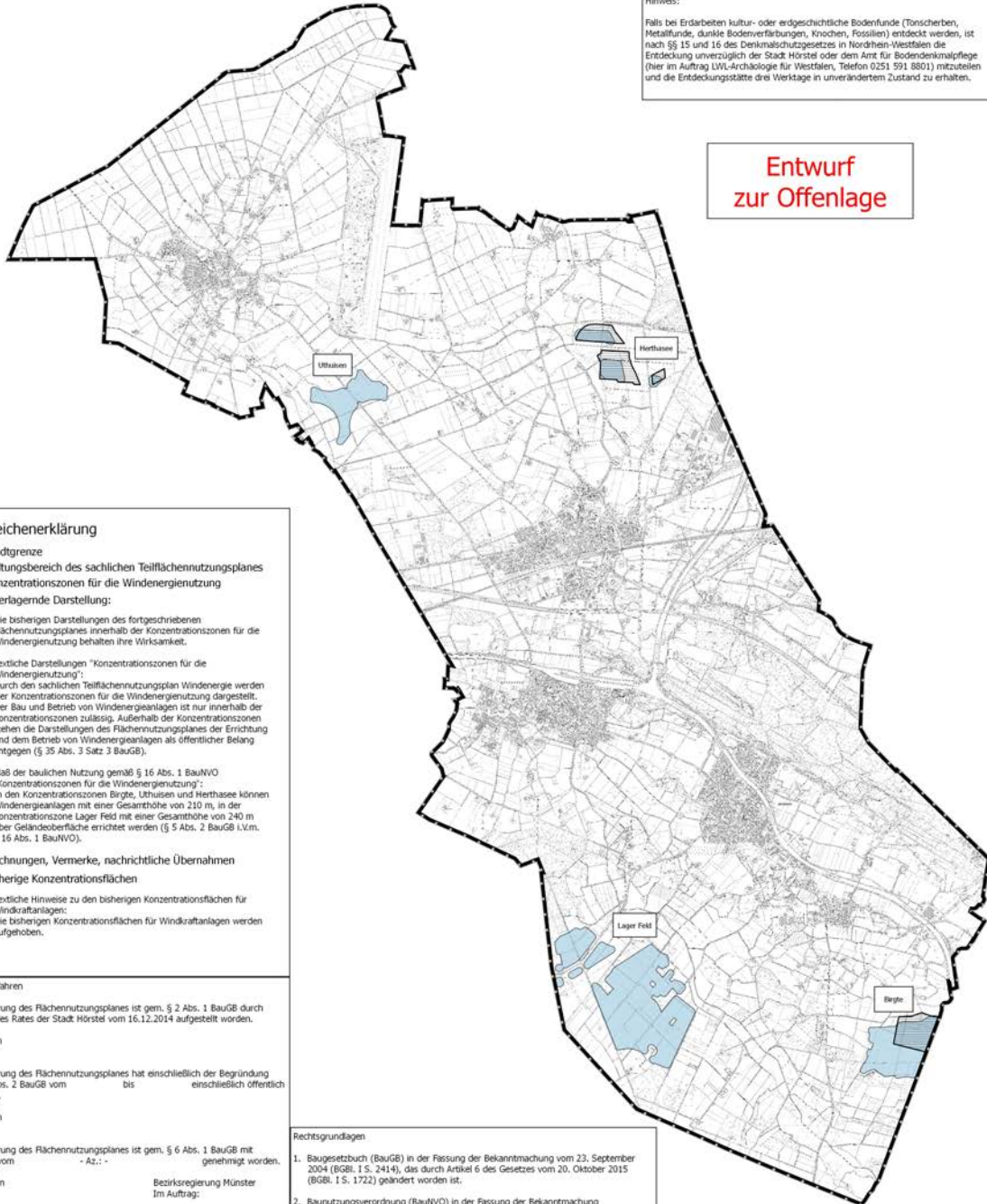


Stadt Hörstel - Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie gemäß § 5 Abs. 2b BauGB

Hinweis:

Falls bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde (Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen die Entdeckung unverzüglich der Stadt Hörstel oder dem Amt für Bodendenkmalpflege (hier im Auftrag LWL-Archäologie für Westfalen, Telefon 0251 591 8801) mitzuteilen und die Entdeckungstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

Entwurf
zur Offenlage



Planzeichenerklärung

- Stadtgrenze
- Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes
- Konzentrationszonen für die Windenergienutzung

Überlagernde Darstellung:

Die bisherigen Darstellungen des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes innerhalb der Konzentrationszonen für die Windenergienutzung behalten ihre Wirksamkeit.

Textliche Darstellungen "Konzentrationszonen für die Windenergienutzung":
Durch den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie werden vier Konzentrationszonen für die Windenergienutzung dargestellt. Der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen ist nur innerhalb der Konzentrationszonen zulässig. Außerhalb der Konzentrationszonen stehen die Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen als öffentlicher Belang entgegen (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB).

Maß der baulichen Nutzung gemäß § 16 Abs. 1 BauNVO "Konzentrationszonen für die Windenergienutzung":
In den Konzentrationszonen Berghe, Uffraaken und Herthausen können Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 210 m, in der Konzentrationszone Lager Feld mit einer Gesamthöhe von 240 m über Geländeoberfläche errichtet werden (§ 5 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 1 BauNVO).

- Kennzeichnungen, Vermerke, nachrichtliche Übernahmen**
- bisherige Konzentrationsflächen

Textliche Hinweise zu den bisherigen Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen:
Die bisherigen Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen werden aufgehoben.

Änderungsverfahren

1. Diese Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Hörstel vom 16.12.2014 aufgestellt worden.
Hörstel, den
2. Diese Änderung des Flächennutzungsplanes hat einschließlich der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom _____ bis _____ einschließlich öffentlich ausliegen.
Hörstel, den
3. Diese Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 1 BauGB mit Verfügung vom _____ - Az.: _____ genehmigt worden.
Münster, den _____ Bezirksregierung Münster
Im Auftrag:
4. Die Genehmigung dieser Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden.
Hörstel, den _____

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung der Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Offenlegungsexemplar einschließlich der nach der Offenlegung erfolgten Änderungen wird bescheinigt.

Hörstel, den _____
Stadt Hörstel
Der Bürgermeister
In Vertretung:

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist.
2. Bauutzungsverordnung (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).
3. Planzeicherverordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).
4. Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/ISOV NW 2023) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Kraft getreten am 4. Juli 2015.
5. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist.
6. Bauordnung für das Land NRW (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294), das am 28. Mai 2014 in Kraft getreten ist.

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Hörstel

57. Änderung des Flächennutzungsplanes:
Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie
gemäß § 5 Abs. 2b BauGB

Maßstab: 1 : 40.000
Form: DIN A2
Bearbeiter: B6 / Jok / Chri
Datum: 11.12.2015



GERHARDJOSCH
Planung und Beratung für Kommunen und Mittelstand
Bismarckstraße 20 · 48157 Münster-Randorf
Telefon +49 201 14130-20 Fax 14130-18

enveco
GmbH
Grevenener Str. 61c
48149 Münster
Tel. 0251 31 56 10
Fax 0251 3 63 35 16